

LB e. V. Herford, Ravensberger Str. 6, 32051 Herford

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

An unsere Mitglieder

Sachbearbeiter: Herr Wieskus
Telefon: 05221 5974-0
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

17.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieder ist ein Wirtschaftsjahr zu Ende gegangen und die neue Ernte steht vor der Tür.

Deshalb erhalten Sie von uns, wie gewohnt, zu dieser Zeit die Fragebögen zur **körperlichen Bestandsaufnahme** („Inventur“) per 30.06.2020, soweit Sie einen bilanzierenden Betrieb führen.

Sollten Sie versehentlich keinen (oder ggf. zu wenige Exemplare bei mehreren Betrieben) Fragebogen erhalten, so wenden Sie sich bitte an uns.

Der Vordruck steht im Übrigen auch auf unserer Homepage als PDF-Datei zum Download bereit.

Wir möchten ausserdem auf diesem Wege die Gelegenheit nutzen, Ihnen einige Eckpunkte des vom Koalitionsausschuss in Berlin in der vergangenen Woche vorgestellten **Konjunkturpaketes** vorzustellen.

Viele der Maßnahmen werden Ihre Wirkung bereits zum 01.07.2020 entfalten. Gleichwohl muss der Maßnahmenkatalog noch in eine Gesetzesform gebracht werden und sowohl den Bundestag als auch Bundesrat noch passieren. Damit ist allerdings aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in beiden Häusern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

1. Umsatzsteuer

Befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 wird der **Mehrwertsteuersatz** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Bitte beachten Sie bei Rechnungserteilung unbedingt die dann geänderten Sätze. Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes ist dann der Zeitpunkt der ausgeführten Lieferung oder Leistung. Liegt dieser nach dem 30.06.2020, so gilt der dann gesenkte Steuersatz, s.o.

Wichtig ist auch die Eingangsrechnung: achten Sie auch bei eingehenden Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern auf die korrekte Höhe der ausgewiesenen Umsatzsteuer, damit diese für Sie als Vorsteuer abzugsfähig ist!

Der Pauschalsteuersatz gem. § 24 UStG von 10,7% ist von der Senkung nicht betroffen und bleibt unverändert!

2. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

3. Programm für Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

4. Kinderbonus

Mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwandes gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

Dies ist nur ein kleiner (aber wesentlicher) Auszug aus den vielen geplanten Maßnahmen, die nun in Kürze in die gesetzgebenden Institutionen eingebracht werden. Wir möchten Sie bitten, die aktuellen Entwicklungen auch der tagesaktuellen Presse zu entnehmen.

Jetzt wünschen wir Ihnen aber zunächst einen schönen Sommer und vor allem eine gute Ernte 2020!

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB